

Chorarbeit in den Gemeinderäumen (Kirchenchor)

-gültig ab 16. September 2020-

1. Sicherheits- und Hygieneregeln

Generell gilt das Hygienekonzept für Chorgesang des bay. Gesundheitsministeriums vom 22. Juni 2020 (Az. K-K1620.0/36/5). Die **Chorverantwortlichen** haben die Chormitglieder auf die Vorgaben der geltend Rechtslage hinzuweisen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Auf die **Notwendigkeit der Einhaltung** der in diesem Hygienekonzept genannten Punkte seitens der Beteiligten wird in regelmäßigen Abständen hingewiesen und auf Verstöße adäquat reagiert. Das **Hygieneschutzkonzept der Kirchengemeinde** (beschlossen am 21. Juli 2020 ist **Grundlage für die Nutzungsberechtigung** der gemeindlichen Räume.

Grundsätzlich gilt der Mindestabstand bei allen Begegnungen (Kommen, Gehen, Pausen, Sanitärbereich) von 1,5 Meter, Mund-Nase-Schutz im Nahbereich, Husten- und Niesetikette, adäquate Händehygiene, Fernbleiben im Krankheits- und COVID-19-Verdachtsfall.

Auf erhöhte Gefahren für Personen, die einer Risikogruppe (gem. Definition des Robert Koch Instituts) angehören, wird hingewiesen. **Die Teilnahme an Proben und Zusammenkünften ist stets freiwillig und erfolgt auf eigenes Risiko.**

2. Umsetzung von Schutzmaßnahmen in Ergänzung des gemeindlichen Hygieneschutzkonzeptes (Kirchenvorstandsbeschluss vom 21. Juli 2020)

Für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist für die Probenabende jeweils ein Verantwortlicher zu benennen. Insbesondere gehören zu den notwendigen Maßnahmen:

- Türen sind offen zu halten (u.a. um Türklinken nicht gemeinsam zu nutzen)
- Hände im Eingangsbereich desinfizieren (Spender mit Reinigungsmittel bereit stellen)
- Teilnehmerliste erstellen (siehe Anlage) und nach der Probe im Briefkasten des Pfarramtes hinterlegen (Daten werden nach der notwendigen Aufbewahrungszeit vernichtet)
- im Nahbereich auf Mund-Nase-Schutz verbindlich hinweisen
- Kontaktflächen (Türgriffe, Notenständer, Schalter o.ä.) reinigen

3. Regeln für Probezeiten

Zu Chorprobetreffen in den kirchengemeindlichen Räumen ist verbindlich einzuhalten:

- während des Singens gilt der erweiterte Mindestabstand von 2m in jede Richtung
- versetztes Aufstellen um Aerosolausstoß zu minimieren
- Singen möglichst in dieselbe Richtung
- alle gegebenen Möglichkeiten der Raumdurchlüftung (Querlüftung bevorzugt) nutzen – grundsätzlich gilt nach 20 Minuten Probe eine (Lüftungs-) Pause, die Gesamtprobendauer ist zu begrenzen
- Chormitglieder verwenden **ausschließlich** persönliches Notenmaterial (oder Stifte)

4. Geltende Grundlagen:

1. Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Juni 2020, die durch § 1 der Verordnung vom 24. Juni 2020 geändert worden ist:
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6
2. Hygienekonzept für Chorgesang des bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst:
https://www.stmwk.bayern.de/download/20528_Hygienekonzept-fuer-Chorgesang-im-Bereich-der-Laienmusik.pdf
3. Regelungen der bayerischen Landeskirche für Kirchenmusik ab 22. Juni 2020:
https://www.singen-in-der-kirche.de/wp-content/uploads/2020/06/2020-6-18_regelungen_corona-kirchenmusik_ab_22.6.2020_.pdf

Verantwortlich für die Umsetzung der Hygieneschutzmaßnahmen ist/sind:

Frieder Lang, Chorleiter

